

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. S. 19.

(Nr. 1285.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird

in Ausgabe

auf 540 796 537 Mark, nämlich

auf 419 022 949 Mark an fortdauernden, und

auf 121 773 588 Mark an einmaligen Ausgaben,  
und

in Einnahme

auf 540 796 537 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrifularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

### §. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

### §. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verthärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

Reichs-Gesetzbl. 1879.

8

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1879.